

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner vom 13.11.2001

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/09 S. 172), und des § 12 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1992 (GVBl. I/10 S.178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I/16 S.311), hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner in ihrer Sitzung am 03.03.2004 die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner vom 13.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 - Aufnahme der Kinder - erhält folgende Neufassung:

- (1) Grundsätzlich finden in den Kindertagesstätten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe Aufnahme.
- (2) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Grundlage für die Aufnahme dieser Kinder ist die schriftliche Bestätigung des Rechtsanspruches und der notwendigen Betreuungszeit durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
- (4) Bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes ist in der aufnehmenden Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

Artikel 2

Der § 3 - Betreuungsvertrag - erhält folgende Neufassung:

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit.

(2) Es werden Verträge im Rahmen der Mindestbetreuungszeit und bei nachgewiesenem Bedarf solche mit längerer Betreuungszeit angeboten. Die tägliche Mindestbetreuungszeit beträgt für Kinder bis zur Einschulung bis zu sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter bis zu vier Stunden. Längere Betreuungszeiten werden gewährt, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Grundlage für die Gewährleistung längerer Betreuungszeiten ist die schriftliche Bestätigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Veränderungen sind der Stadt Erkner unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Betreuungsvertrag kann von den Personensorgeberechtigten schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Stadt Erkner gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.

(4) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt in der Kindertagesstätte fehlt, wenn zwei Monatsraten des Elternbeitrages/Essengeldes in Folge nicht entrichtet worden sind oder wenn die im Betreuungsvertrag vereinbarten Regelungen wiederholt nicht beachtet wurden.

Artikel 3

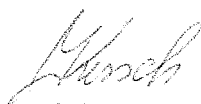
Der § 6 - Übernahme der Beiträge - Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Auf Antrag der Beitragspflichtigen können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Absatz 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

Artikel 4

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner vom 13.11.2001 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, 04. März 2004



Kirsch
Bürgermeister

(Siegel)

